

Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

Um Geldwäsche unionsweit wirksam bekämpfen zu können, wurde nun die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche angenommen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 3. Dezember 2020 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist.

I. Entstehungskontext

Geldwäsche und damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität werden iRd Erwägungsgründe als bedeutende Probleme auf Unionsebene identifiziert, weil sie der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und den Binnenmarkt und die innere Sicherheit der Union gefährden.¹ Der aktuell geltende Rechtsrahmen und insb der Rahmenbeschluss 2001/500/JI² sind nicht umfassend bzw nicht stimmig genug, um Geldwäsche unionsweit wirksam zu bekämpfen, und führen zu Durchsetzungslücken und Hindernissen bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten (iwF: MS).³ Die neue RL soll zudem Empfehlungen der FATF sowie Instrumenten anderer internationaler Organisationen und Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen und Vorgaben des Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁴ unionsrechtlich umsetzen.⁵

II. Regelungsinhalte

II.1 Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Den Regelungsgegenstand der RL bilden **Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche** (Art 1 Abs 1 RL). Die RL findet dabei jedoch keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die unter das spezielle Regime der Richtlinie (EU) 2017/1371⁶ fällt (Art 1 Abs 2 RL).

In den **Begriffsbestimmungen** wird zunächst definiert, was als „**kriminelle Tätigkeit**“ zu verstehen ist. Darunter fällt grundsätzlich jede Form der kriminellen Beteiligung an Straftaten, die nach nationalem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentzug im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder (in MS, in denen ein Mindeststrafmaß vorgesehen ist) im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten geahndet werden können (Art 2 Z 1 RL). Bestimmte Straftaten, die im Katalog des Art 2 Z 1 lit a bis v RL aufgezählt sind, müssen aber jedenfalls als kriminelle Tätigkeit gelten; dazu gehören ua kriminelle Vereinigungen, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und illegaler Handel mit Drogen

¹ Erwägungsgrund (iwF: EG) 1, *Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche*, ABl L 2018/284, 22 (iwF: RL).

² *Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten*, ABl L 2001/182, 1.

³ EG 4 der RL.

⁴ <https://rm.coe.int/168007bd3a> (Zugriff: 26.11.2018).

⁵ EG 3 der RL.

⁶ *Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug*, ABl L 2017/198, 29.

und Waffen, aber auch Umwelt- und Cyberkriminalität. Als „**Vermögensgegenstand**“ iSd RL gelten Vermögenswerte aller Art, und zwar un-/körperliche, un-/bewegliche und im-/materielle genauso wie Rechtstitel und Urkunden in jeder (auch elektronischen) Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen (Art 2 Z 2 RL). Als „**juristische Person**“ gilt jedes Rechtssubjekt, das nach dem je geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, ausgenommen Staaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder solcher von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen (Art 2 Z 3 RL).

II.2 Straftatbestände der Geldwäsche

Die MS haben sicherzustellen, dass folgende Handlungen nach nationalem Recht strafbar sind, sofern sie vorsätzlich begangen werden (Art 3 Abs 1 lit a bis c RL):

- der **Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis** der Tatsache, dass diese Gegenstände **aus einer kriminellen Tätigkeit stammen**, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung einer Person, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt ist, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- die **Verheimlichung oder Verschleierung** der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen **in Kenntnis** der Tatsache, dass diese **Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen**;
- der **Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, in Kenntnis** – bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände – der Tatsache, dass sie **aus einer kriminellen Tätigkeit stammen**.

Fakultativ können die MS diese Handlungen auch dann unter Strafe stellen, wenn der Täter keine tatsächliche Kenntnis, sondern nur den Verdacht hatte oder ihm bekannt hätte sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen (Art 3 Abs 2 RL).

Die MS haben darüber hinaus dafür zu sorgen (Art 3 Abs 3 lit a bis c RL), dass ...

- eine **frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit**, aus der die Vermögensgegenstände stammen, **keine Voraussetzung für eine Verurteilung** wegen der Straftaten nach Art 3 Abs 1 und Abs 2 RL ist;
- eine **Verurteilung** wegen der Straftaten nach Art 3 Abs 1 und Abs 2 RL **möglich** ist, wenn festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, **ohne** dass es erforderlich wäre, **alle Sachverhaltselemente** bzw alle Umstände iZhm **dieser kriminellen Tätigkeit festzustellen**, darunter auch die Identität des Täters;
- die Straftaten nach Art 3 Abs 1 und Abs 2 RL auch **Vermögensgegenstände** erfassen, die **aus einer Handlung im Hoheitsgebiet eines anderen MS oder eines Drittstaates** stammen, wenn die Handlung eine kriminelle Tätigkeit darstellen würde, wäre sie im Inland begangen worden.

Im Falle des Art 3 Abs 3 lit c RL können die MS jedoch verlangen, dass die betreffende Handlung nach dem nationalen Recht des anderen MS oder des Drittstaates, in dem diese Handlung begangen wurde, eine Straftat darstellt, es sei denn, diese Handlung stellt eine der Straftaten iSd Art 2 Abs 1 lit a bis e und h RL und gemäß geltendem Unionsrecht dar (Art 3 Abs 4 RL).

Art 3 Abs 5 RL betrifft schließlich die sog **Eigengeldwäsche**: Die MS haben eine Handlung nach Art 3 Abs 1 lit a und b RL auch in jenen Fällen unter Strafe zu stellen, in denen sie von Personen verübt wird, die bereits an der kriminellen Tätigkeit selbst, aus der die Vermögensgegenstände stammen, als Täter oder in anderer Weise beteiligt waren.

II.3 Allgemeine Bestimmungen

Sowohl **Anstiftung** und **Beihilfe** zu einer Straftat iSd Art 3 Abs 1 und Abs 5 RL als auch der **Versuch** ihrer Begehung müssen von den MS unter Strafe gestellt werden (Art 4 RL).

Hinsichtlich der **Strafen für natürliche Personen** haben die MS sicherzustellen, dass Straftaten iSd Art 3 und 4 RL iSd Mindesttrias⁷ mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können (Art 5 Abs 1 RL). Die Höchststrafe für Straftaten iSd Art 3 Abs 1 und Abs 5 RL hat mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe zu betragen (Art 5 Abs 2 RL). Darüber hinaus haben die MS dafür zu sorgen, dass gegen natürliche Personen wegen Straftaten nach Art 3 und 4 RL gegebenenfalls zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen – wie beispielsweise der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung (ua Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen), das vorübergehende Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder das vorübergehende Verbot einer Kandidatur für gewählte oder öffentliche Ämter⁸ – verhängt werden (Art 5 Abs 3 RL).

Als **erschwerender Umstand** hat in jedem Fall zu gelten, wenn eine Straftat iSd Art 3 Abs 1 und Abs 5 bzw Art 4 RL entweder innerhalb einer kriminellen Vereinigung iSd Rahmenbeschlusses 2008/841/JI⁹ begangen wurde (Art 6 Abs 1 lit a RL) oder der Täter ein Verpflichteter iSd Art 2 der Richtlinie (EU) 2015/849¹⁰ ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat (lit b leg cit). Darüber hinaus können es die MS als erschwerend werten, wenn die gewaschenen Vermögensgegenstände einen beträchtlichen Wert haben oder aus einer der in Art 2 Abs 1 lit a bis e und h RL genannten Straftaten stammen (Art 6 Abs 2 lit a und b RL).

In Bezug auf die **Verantwortlichkeit juristischer Personen** ist von den MS sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat iSd Art 3 Abs 1 und Abs 5 sowie Art 4 RL verantwortlich gemacht werden kann, sofern die Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat; die Führungsposition kann sich dabei aus einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person, einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person ergeben (Art 7 Abs 1 RL). Darüber hinaus ist die Verantwortlichkeit der juristischen Person auch dann vorzusehen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs 1 genannte Person die Begehung der Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat (Art 7 Abs 2). Die Verantwortlichkeit der juristischen Person schließt die Strafverfolgung einer natürlichen Person als Täter, Anstifter oder Gehilfen der betreffenden Straftat nicht aus (Art 7 Abs 3).

Hinsichtlich der **Sanktionen gegen juristische Personen** haben die MS ebenfalls dafür zu sorgen, dass gegen eine iSd Art 7 RL verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und

⁷ Vgl dazu die Leitentscheidung „Griechischer Mais“, EuGH 21.09.1989, Rs 68/88.

⁸ EG 14 RL.

⁹ *Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität*, ABl L 2008/300, 42.

¹⁰ *Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission*, ABl L 2015/141, 73.

abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Zu diesen gehören jedenfalls Geldstrafen oder Geldbußen; darüber hinaus kommen als andere Sanktionen zB der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, ein vorübergehender oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht, eine richterlich angeordnete Auflösung oder die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden, in Betracht (Art 8 RL).

Was die **Einziehung** betrifft, so schreibt Art 9 RL den MS vor, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden die Erträge aus den in der RL genannten Straftaten sowie die zur Begehung verwendeten Tatwerkzeuge gemäß der Richtlinie 2014/42/EU¹¹ sicherstellen oder einziehen. Zudem haben die MS die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten iSd Art 3 Abs 1 und Abs 5 sowie Art 4 RL den zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame **Ermittlungsinstrumente** zur Verfügung stehen, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden (Art 11 RL).

II.4 Gerichtliche Zuständigkeit

Betreffend die **inländische Gerichtsbarkeit** sind die MS verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit jedenfalls für jene Straftaten iSd Art 3 und 4 RL zu begründen, die a) ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet oder b) von einem eigenen Staatsangehörigen begangen worden sind (Art 10 Abs 1 RL). Fakultativ können die MS ihre Gerichtsbarkeit jeweils auch für derartigen Straftaten, die außerhalb ihres Hoheitsgebietes begangen wurden, begründen, wenn a) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters im Hoheitsgebiet des betreffenden MS liegt oder b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird (Art 10 Abs 2 RL). Fällt eine Straftat iSd Art 3 und 4 RL in die **gerichtliche Zuständigkeit mehrerer MS**, entscheiden diese MS gemeinsam, welcher von ihnen den Täter strafrechtlich verfolgt – und zwar mit dem Ziel, die Strafverfolgung in einem einzigen MS zu konzentrieren; gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Art 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI¹² an Eurojust verwiesen (Art 10 Abs 3 RL). Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, im Hoheitsgebiet wessen MS die Straftat begangen wurde, die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Täters, das Herkunftsland des/der Opfer/s sowie das Hoheitsgebiet, in dem der Täter aufgegriffen wurde (Art 10 Abs 3 lit a bis d RL).

II.5 Schlussbestimmungen

Für jene MS, die durch die vorliegende RL gebunden sind,¹³ werden Art 1 lit b und Art 2 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI ersetzt; zudem gelten für diese MS Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss 2001/500/JI als Bezugnahmen auf die vorliegende RL (Art 12 RL). Als **Frist für die Umsetzung** der RL in das nationale Recht wurde der Zeitraum bis zum **3. Dezember 2020** festgelegt (Art 13 Abs 1 RL). Abschließend finden sich Regelungen zur Berichterstattung (Art 14 RL), zum Inkrafttreten (Art 15 RL) und zu den Adressaten (Art 16 RL).

¹¹ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl L 2014/127, 39.

¹² Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABl L 2009/328, 42.

¹³ Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark beteiligen sich nicht an der Annahme der RL; vgl EG 23 f RL.